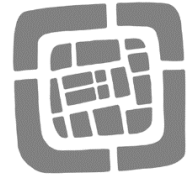




Stadt Horstmar

**- Stadt der Burgmannshöfe -
Der Bürgermeister**



Generalplanervertrag

zum Projekt / für die Leistung

**Architektenleistungen (Gebäudeplanung LPH 4-8),
TGA-Planung (LPH 1-9),
Tragwerksplanung (LPH 1-9),
Wärmeschutzberechnung,
Schallschutzberechnung,
Sicherheits- & Gesundheitskoordination sowie
die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes**

zur

**energetischen Sanierung der Turnhalle
an der**

**Astrid-Lindgren-Grundschule Horstmar, Schulstr. 3, 48612 Horstmar
zur Nutzbarmachung für Jedermann**

bestehend aus:

- Projektbeschreibung
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Honorarangebot
- Ingenieurvertrag



Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Beauftragung

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers

Stadt Horstmar

Vertreter für Vertragsunterzeichnung

Robert Wenking, Bürgermeister

Adresse

Kirchplatz 1-3

48612 Horstmar

und

Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

Vertreter für Vertragsunterzeichnung

Adresse

Vereinbaren die Erbringung der Leistungen für

1.1 Projektart

- ☐ Neubau
- ☒ Umbau
- ☒ Erweiterung
- ☒ Modernisierung
- ☐ Instandsetzung
- ☐

1.2 Projektbezeichnung und Ziele

Planung / Bauleitung der energetischen Sanierung zur Nutzbarmachung für
Jedermann der Turnhalle an der Astrid-Lindgren-Grundschule Horstmar

Projektziele:

Einhaltung der in diesem Vertrag und der Anlagen beschriebenen Ziele in
Bezug auf Kosten, Termine und Qualitäten



1.3 Leistungsbereich

- ☒ Gebäudeplanung
- ☒ Technische Ausrüstung
- ☒ Tragwerksplanung
- ☒ Bauphysik, Wärmeschutz
- ☒ Bauphysik, Schallschutz (Bauakustik)
- ☒ Sicherheits- & Gesundheitskoordination
- ☒ Brandschutz
- ☐ Ingenieurbauwerke
- ☐ Verkehrsanlagen
- ☐ Geotechnik
- ☐ Vermessung
- ☐ Freianlagen

AG und AN sind sich darüber einig, dass die Leistungen wie folgt beauftragt werden:

- ☒ **Stufenloser Vertrag** (Beauftragung der in §7 näher beschriebenen Gesamtleistungen des AN durch Unterzeichnung des Vertrages).
- ☐ **Stufenvertrag mit verbindlicher Festlegung der Leistungserweiterung** (zunächst nur verbindliche Beauftragung der in § 7 näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe – bereits jetzt verbindliche Festlegung auf die Beauftragung der weiteren Stufe/n für den Fall, dass der AG das Projekt (weiter) realisiert).
- ☐ **Stufenvertrag mit Option der Leistungserweiterung** (zunächst nur verbindliche Beauftragung der in § 7 näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe. Ein Abruf der weiteren Stufen erfolgt separat in Schriftform, jedoch zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Konditionen. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen).

§ 2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der AN ist verpflichtet, alle für die Herbeiführung der Ziele (vgl. oben § 1) erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind die im Leistungsbild beschriebenen im Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen nach HOAI und die ggf. gesondert definierten Grundleistungen gemeint. Besondere Leistungen sind ebenfalls umfasst. Als optional gekennzeichnete besondere Leistungen erfordern einen expliziten Leistungsabruf durch den AG.

2.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.

2.3 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen.

2.4 Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig über Umstände zu informieren, die aus seinen Leistungsbereichen stammen und die zu Kostenerhöhungen oder Terminverzögerungen führen können, und soweit möglich dem AG Alternativen aufzuzeigen.



2.5 Der AN ist verpflichtet, den AG über die beabsichtigte Tatsache der Unterbeauftragung und deren Umfang vorab zu informieren. Der AG ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen zu widersprechen, falls in der Person des vorgesehenen Unterbeauftragten ein wichtiger gegen die Unterbeauftragung sprechender Grund vorliegt.

2.6 Der AN ist im Fall eines Stufenvertrags verpflichtet bei Beauftragung weiterer Leistungsstufen und vorheriger Unterbrechung durch die ausstehende Beauftragung, in einem angemessenen Zeitraum die Bearbeitung wiederaufzunehmen.

2.7 Der AN hat zu Projektbeginn für die Erbringung seiner Leistungen einen Projektleiter zu benennen. Der Wechsel eines Projektleiters ist durch den AN schriftlich anzuzeigen und vom AG zu genehmigen. Der AG behält sich die Forderung eines Projektleiterwechsels vor.

- Der Projektleiter für die Gebäudeplanung muss ein vorlageberechtigter Architekt bei der Architektenkammer NRW sein
- Der TGA-Planer muss ein Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung (TGA, Elektrotechnik, etc.) sein
- Der Tragwerksplaner sowie der Planer für die Wärme- & Schallschutzberechnung muss ein qualifizierter, in der Ingenieurkammer eingetragener Ingenieur sein,
- Der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator muss eine bautechnische Berufsausbildung als Architekt, Ingenieur, Meister oder Techniker haben sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Planung oder Ausführung und eine Weiterbildung in Arbeitsschutz und Koordination mit Zertifikat über diese Kenntnisse (RAB 30, Anlage B/C),
- Der Planer des Brandschutzkonzeptes muss die Qualifikation als Brandschutzfachingenieur oder Brandschutzfachtechniker (mit Nachweis) besitzen.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der AG ist zur Zahlung entsprechend Projektfortschritt und den Vereinbarungen in § 4 dieses Vertrages verpflichtet.

3.2 Der AG ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere soweit erforderlich die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.

3.3 Der AG verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise zu übergeben, die für die Erstellung der Kostenberechnung i. S. des § 2 Abs. 11 HOAI sowie das Nachvollziehen dieser Kostenberechnung erforderlich sind.

3.4 Der AG benennt als vertretungsberechtigte Person/en Herr/Frau

- Bürgermeister
 - Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
- ☒ Diese ist/sind umfassend bevollmächtigt zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen jeder Art für den AG.
- ☐ Diese ist/sind rechtsgeschäftlich lediglich bevollmächtigt, für den Auftraggeber die folgenden Erklärungen abzugeben bzw. Handlungen vorzunehmen:



§ 4 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

4.1 Die Honorarermittlung erfolgt auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Für nach Vertragsschluss beauftragte Leistungsstufen (vgl. § 1) richtet sich das Honorar nach der zum Zeitpunkt der späteren Beauftragung gültigen Fassung der HOAI. Darüber hinaus gilt der im Honorarangebot durch den AN gewährte Projektnachlass bezogen auf das Gesamthonorar für den vollständigen Projektzeitraum. Die Einzelheiten zum Honorar sind in § 5 näher geregelt.

4.2 Das Honorar kann sich erhöhen, wenn

- Leistungsänderungen nach Vertragsschluss angeordnet oder erforderlich werden,
- Anordnungen des AG dazu führen, dass abgeschlossene Leistungen oder Leistungsteile erneut erbracht werden müssen,
- der AG besondere Leistungen beauftragt,
- zeitliche Verzögerungen eintreten (vgl. auch unten Teil A § 9).
- bei stufenweiser Beauftragung sich die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zwischenzeitlich geändert haben und aufgrund dessen Überarbeitungen der bereits erbrachten Leistungen nötig sind.

4.3 Soweit vertragliche Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten Sätze die im Angebot eingetragen wurden als vereinbart (Kosteneintragung durch AN):

4.4 Beim AN entstehende Nebenkosten darf dieser wie folgt berechnen (Eintragung durch AN):

- ☐ Pauschal mit _____ € oder _____ % des sich aus dem Vertrag ergebenden Honorars.
- ☒ Gegen Einzelnachweis
- ☐ Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen.

4.5 Der AN hat zusätzlich Anspruch auf Bezahlung der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.6 Der AG kann gegen die Honoraransprüche des AN nur mit Forderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die dem AG aufgrund dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Mängeln der Leistung des AN, Schadenersatz oder Fertigstellungsmehrkosten, nicht jedoch aus anderen Vertragsverhältnissen zustehen.

4.7 Die Abrechnung des Honorars erfolgt anhand vom AN darzulegender Prozentsätze der jeweiligen Leistungsphasen, die dem aktuellen Leistungsstand entsprechen.

4.8 Die genauen Kosten werden einvernehmlich nach Fertigstellung und Abschluss der Leistungsphase 2 als Kostenschätzung nach DIN 276 ermittelt. Nach Genehmigung der Kosten durch den AG wird eine Kostenobergrenze für alle notwendigerweise einzubeziehenden Kostengruppen nach DIN 276 festgelegt. Der AN hat seine weiteren Planungsleistungen an dieser Kostenobergrenze nach höchstmöglicher Sorgfalt in seiner Funktion als Sachverwalter des AG auszurichten.

§ 5 Honorar des AN

5.1 Honorargrundlagen für Grundleistungen (§ 55 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI)

- ☐ Honorarzone und Honorarsatz werden für alle Anlagengruppen wie folgt vereinbart:
Honorarzone (§ 56 Abs. 2, 3 HOAI):



- ☐ als vorläufige Festlegung (bis zum Feststehen aller für den Schwierigkeitsgrad maßgeblichen Bewertungsmerkmale)
- ☐ als abschließende Festlegung
- ☐ Honorarsatz: (§§ 2a, 56 Abs. 1 HOAI)

oder

- ☐ Honorarzone und Honorarsatz werden für folgende Anlagengruppen differenziert festgelegt:

oder

- ☒ Honorarzone und Honorarsatz werden im Vertragsbestandteil **Honorarangebot** verbindlich festgelegt.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt gemäß HOAI.

Für den Zuschlag für Umbau/Modernisierung wird folgende Vereinbarung getroffen:

- ☐ % des sich aus dem Vertrag ergebenden Honorars.
- ☒ wie vom AN im Honorarangebot eingetragen.
- ☐ wird weiteren Projektverlauf einvernehmlich festgelegt.

Unabhängig vom Umbauzuschlag werden anrechenbare Kosten aus vorhandener Bausubstanz gemäß § 4 Abs. 3 HOAI

- ☒ mit 0 € festgelegt.
- ☐ im weiteren Projektverlauf einvernehmlich festgelegt.

5.2 Besondere Leistungen

Für die bereits beauftragten Besonderen Leistungen ist die Honorarhöhe in § 7.X.3 festgelegt.

Für besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN vor deren Beauftragung eine gesonderte Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 7.X.1 treffen.

5.3 Planungsänderungen, Fortschreibung der Honorarermittlungsgrundlagen

Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes bzw. der Planungsvorgaben ist die Kostenberechnung für die Honorarermittlung entsprechend fortzuschreiben. Der AG verpflichtet sich, den AN über derartige Umstände zu informieren und dem AN auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung oder die fortgeschriebene Kostenberechnung zukommen zu lassen.

Soweit Änderungen erfolgen, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, verpflichten sich AG und AN zur Prüfung und bei gravierenden Abweichungen zur entsprechenden Änderung der vereinbarten Honorarzone.

§ 650p i.V.m. §§ 650a, b BGB sowie §10 HOAI bleiben unberührt.

§ 6 Termine / Fristen

- ☒ Die zeitliche Erbringung der Leistungen des AN über alle, auch die nicht direkt beauftragten Leistungsstufen, ist wie folgt vorgesehen:



Planungszeit (LPH 1 bis 9 inkl. Variantenbetrachtung)

von 15.10.2026 bis 31.05.2027

- ☐ Eine terminliche Festlegung des Planungs- bzw. Baubeginnes ist derzeit noch nicht möglich. Der Beginn der nachfolgend angegebenen Zeiträume wird erst noch einvernehmlich festgelegt. Daher wird lediglich die voraussichtliche Dauer wie folgt festgelegt:

Voraussichtliche Planungszeit

Monate

Voraussichtliche Bauzeit

Monate

- ☐ Die Planungs- und Bauzeit wird einvernehmlich festgelegt, sobald die erforderlichen Klärungen stattgefunden haben.

- ☐ Für die Erbringung der Leistungen der 1. Leistungsstufe werden die folgenden Termine festgelegt:

1. Leistungsstufe von xx.xx.2026 bis xx.xx.2026

- ☐ Soweit ein Stufenvertrag abgeschlossen wird, gelten die obigen Festlegungen zur Planungs- und Bauzeit für die Leistungen der 1. Stufe. Für folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt

§ 7 Leistungen

§ 7.1 Leistungen des Auftragnehmers; **Gebäudeplanung**

7.1.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen inkl. der besonderen Grundlagen gemäß § 33 HOAI:

7.1.2 Grundleistungen Leistungsbild Gebäudeplanung nach § 34 und Anlage 10.1 HOAI

Der AG beauftragt den AN mit denen im Honorarangebot festgelegten Leistungsphasen.

Die Prozentsätze der Honorare gem. § 34 HOAI gelten fortwährend als akzeptiert.

Aus den beauftragten Leistungsphasen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

• -/-

Der AG behält sich vor weitere Grundleistungen einzelner Leistungsphasen aus dem Auftragsumfang zu kürzen. Eine solche Auftragskürzung muss in Schriftform erfolgen. Die hierdurch entstehende Verringerung des Honorars wird anhand der Bewertungstabellen nach Siemon festgehalten.

Zusätzlich zu den beauftragten Leistungsphasen sind folgende Leistungen ebenfalls durch den AN zu erbringen:

• -/-

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden, werden diese in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht.



7.1.3 Besondere Leistungen (§ 34 und Anlage 10.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

• -/-

Die Abrechnung der besonderen Leistungen erfolgt in der jeweiligen Leistungsphase.

§ 7.2 Leistungen des Auftragnehmers; **TGA-Planung**

7.2.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen der Anlagengruppe/n (gemäß § 53 HOAI):

- ☒ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- ☒ Wärmeversorgungsanlagen
- ☒ Raumluftechnische Anlagen
- ☒ Elektrische Anlagen
- ☒ Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen
- ☐ Förderanlagen
- ☐ Nutzungsspezifische Anlagen
- ☐ Gebäude- und Anlagenautomation

7.2.2 Grundleistungen Leistungsbild Technische Ausrüstung nach § 55 und Anlage 15.1 HOAI

Der AG beauftragt den AN für die in § 7.2.1 angekreuzten Anlagengruppen, vorbehaltlich der evtl. zusätzlich vereinbarten stufenweisen Beauftragung, mit denen im Honorarangebot festgelegten Leistungsphasen.

Die Prozentsätze der Honorare gem. § 55 HOAI gelten fortwährend als akzeptiert.

Aus den beauftragten Leistungsphasen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

• -/-

Der AG behält sich vor weitere Grundleistungen einzelner Leistungsphasen aus dem Auftragsumfang zu kürzen. Eine solche Auftragskürzung muss in Schriftform erfolgen. Die hierdurch entstehende Verringerung des Honorars wird anhand der Bewertungstabellen nach Siemon festgehalten.

Zusätzlich zu den beauftragten Leistungsphasen sind folgende Leistungen ebenfalls durch den AN zu erbringen:

• -/-

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden, werden diese in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht.

7.2.3 Besondere Leistungen (§ 55 und Anlage 15.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

• -/-

Die Abrechnung der besonderen Leistungen erfolgt in der jeweiligen Leistungsphase.



§ 7.3 Leistungen des Auftragnehmers; **Tragwerksplanung**

7.3.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen inkl. der besonderen Grundlagen gemäß § 49 HOAI:

7.3.2 Grundleistungen Leistungsbild Tragwerksplanung nach § 50 und Anlage 10.1 HOAI

Der AG beauftragt den AN mit denen im Honorarangebot festgelegten Leistungsphasen.

Die Prozentsätze der Honorare gem. § 51 HOAI gelten fortwährend als akzeptiert.

Aus den beauftragten Leistungsphasen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

- -/-

Der AG behält sich vor weitere Grundleistungen einzelner Leistungsphasen aus dem Auftragsumfang zu kürzen. Eine solche Auftragskürzung muss in Schriftform erfolgen. Die hierdurch entstehende Verringerung des Honorars wird anhand der Bewertungstabellen nach Siemon festgehalten.

Zusätzlich zu den beauftragten Leistungsphasen sind folgende Leistungen ebenfalls durch den AN zu erbringen:

- -/-

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden, werden diese in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht.

7.3.3 Besondere Leistungen (§ 34 und Anlage 10.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

- -/-

Die Abrechnung der besonderen Leistungen erfolgt in der jeweiligen Leistungsphase.

§ 7.4 Leistungen des Auftragnehmers; **Bauphysik - Wärmeschutz**

7.4.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen für den Wärmeschutz
gem. Anlagen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 HOAI

7.4.2 Grundleistungen Leistungsbild Bauphysik – Wärmeschutz nach Anlage 1.2.2 HOAI

Der AG beauftragt den AN vorbehaltlich der evtl. zusätzlich vereinbarten stufenweisen Beauftragung, mit denen im Honorarangebot festgelegten Leistungsphasen.

Die Prozentsätze der Honorare gem. Anlage 1.2.2 HOAI gelten fortwährend als akzeptiert.

Aus den beauftragten Leistungsphasen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

- -/-

Der AG behält sich vor weitere Grundleistungen einzelner Leistungsphasen aus dem Auftragsumfang zu kürzen. Eine solche Auftragskürzung muss in Schriftform erfolgen. Die hierdurch entstehende Verringerung des Honorars wird anhand der Bewertungstabellen nach Siemon festgehalten.

Zusätzlich zu den beauftragten Leistungsphasen sind folgende Leistungen ebenfalls durch den AN zu erbringen:



• -/-

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden, werden diese in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht.

7.4.3 Besondere Leistungen (Anlage 1.2.2 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

• -/-

Die Abrechnung der besonderen Leistungen erfolgt in der jeweiligen Leistungsphase.

§ 7.5 Leistungen des Auftragnehmers; **Bauphysik – Schallschutz (Bauakustik)**

7.5.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen für den Wärmeschutz
gem. Anlagen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.4 HOAI

7.5.2 Grundleistungen Leistungsbild Bauphysik – Wärmeschutz nach Anlage 1.2.2 HOAI

Der AG beauftragt den AN vorbehaltlich der evtl. zusätzlich vereinbarten stufenweisen Beauftragung, mit denen im Honorarangebot festgelegten Leistungsphasen.

Die Prozentsätze der Honorare gem. Anlage 1.2.2 HOAI gelten fortwährend als akzeptiert.

Aus den beauftragten Leistungsphasen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

• -/-

Der AG behält sich vor weitere Grundleistungen einzelner Leistungsphasen aus dem Auftragsumfang zu kürzen. Eine solche Auftragskürzung muss in Schriftform erfolgen. Die hierdurch entstehende Verringerung des Honorars wird anhand der Bewertungstabellen nach Siemon festgehalten.

Zusätzlich zu den beauftragten Leistungsphasen sind folgende Leistungen ebenfalls durch den AN zu erbringen:

• -/-

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden, werden diese in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht.

7.5.3 Besondere Leistungen (Anlage 1.2.2 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

• -/-

§ 7.6 Leistungen des Auftragnehmers **Sicherheits- & Gesundheitskoordination**

7.6.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind die folgenden Leistungen eines Sicherheits- & Gesundheitsschutzkoordinator sowie das vom AN erstellte Honorarangebot für die SiGeKo-Leistungen:

☒ Vorankündigung



- ☒ Koordination der Planung für Sicherheitsvorgaben und -maßnahmen auf der Baustelle
- ☒ Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- ☒ Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen während der Bauzeit bis zu 18 Monate

7.6.3 Besondere Leistungen

Bei Überschreitung der in 7.6.1 angegebenen Bauzeit kann sich das Honorar für jeden vollen Monat um einen in der AHO 15 festgelegten Honorartabelle durch Interpolierung errechneten Betrag erhöhen.

§ 7.7 Leistungen des Auftragnehmers; **Brandschutzkonzept**

7.7.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes gem. AHO 17 sowie das vom AN erstellte Honorarangebot für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes.

7.7.2 Grundleistungen Leistungsbild Brandschutzkonzept nach AHO 17

Der AG beauftragt den AN vorbehaltlich der evtl. zusätzlich vereinbarten stufenweisen Beauftragung, mit denen im Honorarangebot festgelegten Leistungsphasen.

Die Prozentsätze der Honorare gem. AHO 17 gelten fortwährend als akzeptiert.

Aus den beauftragten Leistungsphasen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

- -/-

Der AG behält sich vor weitere Grundleistungen einzelner Leistungsphasen aus dem Auftragsumfang zu kürzen. Eine solche Auftragskürzung muss in Schriftform erfolgen. Die hierdurch entstehende Verringerung des Honorars wird anhand der Bewertungstabellen nach Siemon festgehalten.

Zusätzlich zu den beauftragten Leistungsphasen sind folgende Leistungen ebenfalls durch den AN zu erbringen:

- -/-

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden, werden diese in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht.

7.7.3 Besondere Leistungen (AHO 17)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen (Kosteneintragung von AN im Honoarangebot):

- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Erstellung von Flucht- & Rettungswegplänen

§ 8 Stufenweise Beauftragung (entfällt hier)

Soweit AG und AN sich in § 1.3 dieses Ingenieurvertrags auf einen Stufenvertrag geeinigt haben, sind die in § 7 angekreuzten Grund- und Besonderen Leistungen den folgenden Stufen zugeordnet:

1. Stufe:

Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis 4)



2. Stufe:

Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphasen 5 und 6)

3. Stufe:

Mitwirkung der Vergabe bis Objektüberwachung (Leistungsphasen 7 bis 8)

§ 9 Nutzungsrecht

9.1 Der AG ist berechtigt, sämtliche Planungs- und sonstigen vom AN erbrachten Leistungen beim in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Projekt zu nutzen. Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AN im Einzelfall möglich.

9.2 Im Anwendungsbereich des Urhebergesetzes bleiben dessen Regelungen vorrangig. Der AN ist berechtigt, in angemessenem Umfang, einschließlich Veröffentlichungen, das Objekt als Referenz zu benennen und auf seine erbrachten/vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend hinzuweisen.

§ 10 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers

10.1 Der AN haftet für Fehler und Mängel seiner Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Für den Fall, dass der AN wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen wird, kann er verlangen, dass der AG ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt nicht, falls die Selbsterbringung der Leistungen durch den AN für den AG unzumutbar ist.

10.3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN zu verlangen. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, können die Leistungen des AN auch stillschweigend abgenommen werden, insbesondere durch vorbehaltlose Bezahlung der Schlussrechnung.

10.4 Hat der AN einen Teil der Leistungen erbracht, der als abtrennbare Teilleistung einer eigenständigen Abnahme zugänglich wäre, und kommt es vor den weiteren noch zu erbringenden Leistungen zu einer längeren Verzögerung oder Unterbrechung, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich des AN liegt, so kann der AN eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teiles der Leistungen verlangen.

§ 11 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

11.1 Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit mindestens folgenden Deckungssummen zu unterhalten und bis zur Beendigung der Leistung aufrecht zu erhalten:

Personenschäden 3.000.000,00 €

Sach- und sonstige Schäden 2.000.000,00 €

11.2 Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die



Bestätigung nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des AN vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 12 Honoraränderung bei Verlängerung der Planungszeit / Bauzeit

Verlängert sich die Planungs- und/oder Bauzeit aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehraufwendungen für die ggf. beauftragte Objektüberwachung, erhält er eine zusätzliche Vergütung, wenn die tatsächliche Planungs-/Bauzeit den festgelegten Zeitraum um mehr als 6 Monate überschreitet. Der Auftragnehmer hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.

Unterbrechungszeiträume zwischen abgeschlossenen Leistungsphasen werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 13 Vorzeitige Vertragsbeendigung

13.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen voll abzurechnen, für bereits beauftragte jedoch noch nicht erbrachte Leistungen ist der AN berechtigt den entgangenen Gewinn abzurechnen. Hierzu ist eine nachvollziehbare Aufschlüsselung zu erstellen. Die Nichtbeauftragung weiterer Leistungsstufen gilt nicht als Kündigung. Wenn der AG hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung (volle vereinbarte Vergütung abzüglich der im Gesetz vorgesehenen ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzielt oder erzielbarem Erwerb).

13.2 Der AN ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den er nicht zu vertreten hat, gelten für die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen in § 10.1 dieses Vertrages.

13.3 AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

13.4 Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 14 Außergerichtliche Streitbeilegung

AG und AN vereinbaren, dass vor Beschreitung des Rechtswegs bei allen aus diesem Vertrag resultierenden oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten eine Mediation gemäß Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) durchgeführt wird.

Soweit der AG, der AN oder beide eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, ist vorab deren Zustimmung einzuholen.

AG und AN werden soweit erforderlich auf beteiligte Dritte einwirken, damit diese sich ebenfalls am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren beteiligen.

Der Mediator wird in diesem Fall einvernehmlich bestimmt.



Falls ungeachtet der oben (möglicherweise) erfolgten namentlichen Benennung (beispielsweise wegen Verhinderung oder zeitlicher Überlastung des hier benannten Mediators/Schlichters) eine (Ersatz-) Benennung erforderlich ist und die Parteien sich über diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung eines der Beteiligten einigen können, wird der Mediator/Schlichter auf Anfrage durch die Ingenieurkammer-Bau benannt.

§ 15 Vertrags- und Planungsgrundlagen

15.1 AG und AN halten fest, dass als Grundlagen der Planung des AN folgende Unterlagen zu berücksichtigen sind:

Bereits vorliegende Unterlagen:

- 240209 - ALS Turnhalle Erdgeschoss_V1
- 240209 - ALS Turnhalle Obergeschoss_V1
- 250321 - Entwurf Lüftung und Technikraum
- 251104 - Trinkwasser Turnhalle 04-11-25

251104 - Übersicht DIN276_Turnhalle ALGS Horstmar_03-11-2025260707 - Projektbeschreibung

Grundlagen und Bestandteil dieses Vertrages sind die Folgenden:

- die Bestimmungen dieses Vertrages und deren Anlagen
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)
- die noch aufzustellenden und fortzuschreibenden Rahmenterminpläne, Ausschreibungsterminpläne, Bauzeitenpläne sowie sonstige Terminpläne
- Kostenschätzung/Kostenberechnung nach DIN 276 in aktuellster Fassung
- die HOAI 2021 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Darüber hinaus hat sich der AN bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke, etc. in der jeweils neuesten Fassung zu halten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- die Vorschriften der VgV/ VOB/ GWB

§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen

16.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form zu verlangen. Er ist dann verpflichtet, dem AN hierfür ein Pflichtenheft zu stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z. B. virtueller Projektraum) zu treffen. Der AG ist verpflichtet, dies so frühzeitig zu tun, dass der AN sich hierauf einrichten kann. Soweit dem AN hieraus zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.

16.2 Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

16.3 Der AN willigt in die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein. Der AG erklärt, über die Berechtigung zur Weitergabe der in der beiliegenden Liste der Projektbeteiligten mitgeteilten Daten zu verfügen.



16.4 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sofern durch den AG die Anschlussbeauftragung für weitere Leistungsstufen nicht binnen höchstens 6 Monaten nach Erbringung und Abschluss der beauftragten Leistungsstufen erfolgt.

16.5 Der AN ist verpflichtet die Planung basierend auf den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung der AMEV-Empfehlungen in aktuellster Fassung zu erstellen.

16.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16.7 Sofern nicht explizit anderslautend dargestellt, sind sämtliche Angaben innerhalb dieses Vertrages in € netto exklusive Mehrwertsteuer.

16.8 Sämtliche Planunterlagen (Grundrisse, Berechnungen) werden zum Abschluss jeder Leistungsphase sowohl in einem CAD-Format (bspw. DWG) als auch als PDF übergeben.

16.9 Die Inhalte des Vertrages werden per Angebotsabgabe vom AN vollständig akzeptiert der Vertrag gilt mit Angebotsabgabe als unterzeichnet.

16.10 AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel (AG)

Unterschrift, Stempel (AN)